

# BVGer E-4395/2024 vom 13. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4395\\_2024\\_d20240613](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4395_2024_d20240613)

FR: TAF E-4395/2024 du 13 juin 2024

IT: TAF E-4395/2024 del 13 giugno 2024

## Regeste

Asylverfahren (&Uuml;briges) | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2286/2024 vom 13. Juni 2024

## Volltext

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunal administratif federal e Tribunal administratif federal

Abteilung V E-4395/2024

Urteil vom 17. Juli 2024 Besetzung Richterin Barbara Balmelli (Vorsitz), Richter Simon Thurnheer, Richterin Deborah D'Aveni, Gerichtsschreiber Olivier Gloor. Parteien A.\_\_\_\_\_, geboren am (...), vertreten durch Ali Tm, Asylum Rechtsberatung, (...), Trkei, Gesuchsteller,

gegen Bundesverwaltungsgericht (BVGer), Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen. Gegenstand Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2286/2024 vom 13. Juni 2024 / N (...).

E-4395/2024 Seite 2 Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und zieht in Erwgung, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-2286/2024 vom 13. Juni 2024 die Beschwerde des Gesuchstellers vom 15. April 2024 gegen die Verfgung des Staatssekretariats fr Migration (SEM) vom 14. Mrz 2024, mit welcher dieses die Flchtlingseigenschaft verneinte, die Asylgewhrung verweigerte und den Wegweisungsvollzug anordnete, abwies, dass das SEM die vom Gesuchsteller als Wiedererwgungsgesuch bezeichnete und bei ihm eingereichte Eingabe vom 1. Juli 2024 zustndigkeithalber an das Bundesverwaltungsgericht zur revisionsweisen Behandlung berwies, dass das Bundesverwaltungsgericht gemss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgltig ber Beschwerden gegen Verfgungen des SEM entscheidet (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG) und es ausserdem fr die Revision von Urteilen zustndig ist, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefllt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1), dass gemss Art. 45 VGG fr die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemss gelten und aufgrund von Art. 47 VGG auf Inhalt, Form und Ergnzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung findet, dass der Gesuchsteller durch das Beschwerdeurteil vom 13. Juni 2024 besonders berhrt ist und ein schutzwrdiges Interesse an dessen Aufhebung oder nderung hat, weshalb er zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert ist (Art. 89 Abs. 1 BGG analog), dass das Bundesverwaltungsgericht seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgefhrten Grnden in Revision zieht (Art. 45 VGG), sofern sie nicht bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren htten geltend gemacht werden knnen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; Art. 46 VGG sinngemss), dass an die Begrndung

ausserordentlicher Rechtsmittel erhöhte Anforderungen gestellt werden, das Gesetz die Revisionsgründe eng umschreibt und die Rechtsprechung diese restriktiv handhabt (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018 Art. 121 N 1; NICOLAS VON WERDT in:

E-4395/2024 Seite 3 Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9), dass das Gesetz an die Einreichung eines gültigen Revisionsgesuches diverse formelle und inhaltliche Anforderungen stellt (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG sowie Art. 124 BGG), dass die Eingabe diverse dieser Anforderungen nicht erfüllt, jedoch von einer Aufforderung zur Verbesserung abzusehen ist, zumal der Revisionsgrund und insbesondere die Rechtzeitigkeit der Vorbringen aufgrund der Akten genügend dargelegt sind, dass der Gesuchsteller in der neuen Eingabe gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren geltend macht und in diesem Zusammenhang noch vor dem Urteil E-2286/2024 des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2024 datierte behördliche Dokumente zu den Akten gibt, dass er damit den Revisionsgrund der neuen erheblichen Tatsachen beziehungsweise neuen Beweismittel geltend macht (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG), dass im Urteil E-2286/2024 vom 13. Juni 2024 – unter anderem unter Verweis auf das niederschwellige politische Profil und die nicht immer gegebene Plausibilität der Fluchtvorbringen – festgestellt wurde, der Gesuchsteller stehe in seinem Heimatstaat nicht in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Fokus der Behörden, dass sich das genannte Urteil unter anderem auch darauf stützt, dass eingeleitete Untersuchungsbeziehungsweise Strafverfahren nur zu einem geringen Teil in einer gerichtlichen Verurteilung oder gar Gefängnisstrafe münden würden beziehungsweise, dass gemäss Praxis des Gerichts im Zusammenhang mit solchen Verfahren bei nicht politisch exponierten Personen grundsätzlich nicht von einer asylrelevanten Gefährdung auszugehen sei, dass die vom Gesuchsteller gemachten Revisionsvorbringen beziehungsweise eingereichten Beweismittel keine neue Einschätzung der flüchtlingsrechtlichen Gefährdung zu begründen vermögen, zumal diese bei Wahrbeziehungsweise Echtheitsunterstellung nur darlegen können, dass gegen eine Person mit politisch niederschwelligem Profil ermittelt werde,

E-4395/2024 Seite 4 dass sich der rechtlich vertretene Gesuchsteller im Übrigen damit begnügt, unter Beilegung behördlicher Dokumente pauschal auf eingeleitete Verfahren zu verweisen, womit er eine mögliche flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG [SR 142.31]) nicht substantiiert darlegt, dass bei dieser Ausgangslage nicht vertieft auf den Beweiswert der eingereichten Unterlagen einzugehen ist (zur Problematik im Zusammenhang mit der Authentizität türkischer Behördendokumente vgl. statt vieler E-1067/2023 vom 24. April 2024 E. 7.2 m.w.H.), dass der Gesuchsteller mit seinem Revisionsgesuch insgesamt keine Umstände darlegen kann, aufgrund welcher das in Frage stehende Urteil aufgehoben und in der Sache neu entschieden werden müsste (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG), dass das Revisionsgesuch abzuweisen ist, dass in Anbetracht der sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 2'000.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-4395/2024 Seite 5 Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht: 1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 2'000.– werden dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Dieses Urteil geht an den Gesuchsteller, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber:

Barbara Balmelli Olivier Gloor

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.